

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, als auch mit den §§ 2, 9 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau am 24.10.2016 folgende 2. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012 beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, geändert am 26.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Abs. 2 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Einzelkläranlagen mit nur einem angeschlossenen Grundstück) gesammelt wird oder
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in eine Kleinkläranlage (Gemeinschaftskläranlage mit 2 und mehr angeschlossenen Grundstücken) gelangt oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

In den § 1 Öffentliche Einrichtung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Die Gemeinde ermächtigt die SOWAG mbH Zittau, im Namen der Gemeinde Verwaltungsakte / Abwassergebührenbescheide zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG i. V. m. dem § 118 der Abgabenordnung (AO). Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Die Gemeinde verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 - 109 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

Abschnitt 4 – Dezentrale Entsorgung

§ 46 Abs. 1 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen erhält folgende Fassung:

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen (Einzelkläranlagen) entnommen wird, (§ 1 Abs. 2) bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen (Einzelkläranlagen) entnommenen Abwassers lt. Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,50 auf die vorangegangene ganze Zahl abgerundet, solche über 0,50 auf die nächste Zahl aufgerundet. Für Abwasser, das in Kleinkläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) eingeleitet wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die Gemeinschaftskläranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 41 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 1).

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

Abschnitt 5 – Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
0,90 € je m³ Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird,
0,44 € je m² versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr
1,31 € je m³ Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) beträgt die Gebühr für Abwasser, das gemäß § 46 Abs. 1 Satz 4 in die Kleinkläranlage (Gemeinschaftskläranlage) eingeleitet wird,
1,45 € je m³ Abwasser.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

- (1) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1 Abs. 2, 46 Abs. 1 und 47 der bisherigen Abwassersatzung vom 27.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012 außer Kraft.

Großschönau, den 24.10.2016

Frank Peuker
Bürgermeister

